

Bekanntmachung Nr. 216/2022

8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gunzenhausen (BGS-EWS) vom 26.09.2006

I.

Der Stadtrat der Stadt Gunzenhausen wird spätestens im 3. Quartal 2023 die Gebührensätze für die öffentliche Entwässerungseinrichtung neu beschließen und die Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend ändern. Mit der künftigen Änderung werden die neuen Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2023 festgesetzt.

Zu diesem Zweck hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die vorstehend genannte 8. Änderungssatzung beschlossen, mit der die Möglichkeit zum rückwirkenden Inkraftsetzen der Gebührensätze eröffnet wird.

Trotz großer Bemühungen ist der rechtzeitige Abschluss der Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtung wegen Arbeitsüberlastung der Verwaltung und des beauftragten Fachbüros im Kalenderjahr 2022 nicht mehr zu realisieren. Die neuen Gebührensätze für die Entwässerungseinrichtung der Stadt Gunzenhausen werden also spätestens im 3. Quartal 2023 beschlossen und die Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2023 angepasst. Es ist möglich und nicht unwahrscheinlich, dass für den neuen Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2026 höhere Gesamtkosten für die Entwässerungseinrichtung umzulegen sein werden, als dies mit den derzeit gültigen Gebührensätzen für den aktuell noch laufenden Bemessungszeitraum 2020 bis 2022 geschieht. Die Gebühren können also steigen. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

II.

Die 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gunzenhausen (BGS-EWS) liegt im Rathaus der Stadt Gunzenhausen (Stadtkämmerei, Marktplatz 27, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Dienstag	von	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von	08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von	08.00 bis 12.30 Uhr,

öffentlich zur Einsichtnahme auf.

III.

Der Wortlaut der Satzung wird im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

STADT GUNZENHAUSEN
- Stadtkämmerei -

8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gunzenhausen (BGS-EWS) vom 26.09.2006

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266) erlässt die Stadt Gunzenhausen folgende Satzung:

Art. 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssatzung der Stadt Gunzenhausen (BGS-EWS) vom 26.09.2006 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 23.12.2019 wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15a

Gebührenregelung zur Änderung von § 10 Schmutzwassergebühr, § 10a Niederschlagswassergebühr und zu § 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Den Vorauszahlungen im Kalenderjahr 2023 wird eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,13 € pro Kubikmeter zugrunde gelegt. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,22 € pro m² pro Jahr.
- (2) Die endgültige Gebührenhöhe wird bis zum 30.09.2023 ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2023 festgesetzt.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gunzenhausen, 16.12.2022

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten